

13.04.07

Stellungnahme

Zum Schreiben des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (MWK) vom 30.03.07, in dem die Umsetzung des Hochschulpakts (HP) 2020 erläutert wird, nimmt die Landeshochschulkonferenz (LHK) wie folgt Stellung:

1. Die Finanzmittel, die den einzelnen Bundesländern im Rahmen des HP 2020 gewährt werden, bemessen sich an der Zahl der Studienanfänger, die sie in den Jahren 2007-2010 zusätzlich aufnehmen werden. Als Referenzgröße gilt die Studienanfängerzahl des Jahres 2005. Die Orientierung am Jahr 2005 ist aus Sicht der Hochschulen äußerst problematisch, da seit 2005 in erheblichem Umfang Studienanfängerplätze verloren gegangen sind. Grund für den Rückgang ist insbesondere, dass die Hochschulen im Rahmen des Bologna-Prozesses die betreuungsintensive Bachelor-/ Masterstruktur einführen müssen. Die Hochschulrektorenkonferenz (HRK) hat bereits mehrfach kritisch darauf hingewiesen, dass diese Effekte im HP 2020 nicht berücksichtigt worden sind.
2. Auch das Land Niedersachsen ist von den Folgen des Bologna-Prozesses betroffen: Nach den derzeit vorliegenden statistischen Daten hatten die niedersächsischen Hochschulen von 2005 auf 2006 einen Rückgang von 1178 Studienanfängern zu verzeichnen¹. Um den Rückgang an Studienanfängern auszugleichen, ohne dass dadurch zusätzliche Kosten für das Land Niedersachsen entstehen, sieht das MWK vor, an den Fachhochschulen die Curricularen Normwerte abzusenken und an den Universitäten die Lehrverpflichtung von wissenschaftlichen Mitarbeitern (auf Dauerstellen) zu erhöhen.

Die LHK lehnt diese beiden Maßnahmen ab, denn sie führen zu einer Verschlechterung der Studienbedingungen. Sie stehen damit im Widerspruch sowohl zur Intention des Zukunftsvertrags als auch zu den Versprechen, die gegenüber den Studierenden im Zuge der Einführung von Studienbeiträgen abgegeben worden sind.

3. Um ein weiteres Absinken der Studienanfängerzahlen gegenüber dem Basisjahr 2005 zu verhindern, geht das MWK laut Schreiben davon aus, dass die Hochschulen in den kommenden Jahren keine Maßnahmen ergreifen werden, die zu einer Verminderung ihrer Kapazitäten führen werden. Diese Anforderung an die Hochschulen erachtet die LHK als nicht umsetzbar. Zwar unterstützt die LHK die Bitte des MWK, sich „die Ziele des HP 2020 zu eigen zu machen“ und in diesem Sinne von einer Hochschulplanung abzuse-

¹ Die Studienanfängerzahlen der Fachhochschule für Verwaltung und Rechtspflege sind hier unberücksichtigt, da sie nicht in die Berechnungen des HP 2020 eingehen (vgl. Anlage 2, Punkt 4 des Erlasses).

hen, die auf eine bewusste Absenkung der Studienanfängerzahlen ausgerichtet ist. Doch die weitere Umstellung auf die Bachelor-/Master-Struktur und die Einführung von Promotionsstudiengängen wird in den Jahren 2007-2010 zwangsläufig eine Verringerung der Studienanfängerkapazitäten an den niedersächsischen Hochschulen zur Folge haben.

4. Um eben diese kapazitätsmindernden Folgen zu umgehen, die der Bologna-Prozess mit sich bringt, gibt das MWK im Weiteren vor, bei der Umstellung der Studiengänge die Studienanfängerkapazitäten konstant zu halten. In einem Erlass vom 18.5.2004 zur Einführung des Bologna-Prozesses hieß es ursprünglich, dass „die Anzahl der Absolventen im Erststudium mit dem Abschluss Bachelor gegenüber den herkömmlichen Diplom- oder Magister-Studiengängen nicht vermindert werden“ sollen. Diese Formulierung ist nach dem aktuellen Schreiben des MWK dahin gehend zu ergänzen, „dass nunmehr auch die Zahl der Studienanfänger im 1. HS mit dem Abschluss Bachelor gegenüber den herkömmlichen Diplom- und Magisterstudiengängen nicht vermindert werden soll“.

Mit dieser Vorgabe weicht das MWK von dem bislang mit den Hochschulen des Landes getroffenen Konsens ab, sich sowohl beim Bologna-Prozess als auch bei der Formelgebundenen Mittelzuweisung in erster Linie an Leistungs- und Ergebniskriterien zu orientieren (d.h. an der Zahl der Absolventen anstatt an der Zahl der Studienanfänger). Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass ein zentrales Ziel der Umstellung auf die Bachelor-/ Masterstruktur darin besteht, die Betreuung der Studierenden zu verbessern und die Zahl der Studienabbrecher zu verringern. Aufgrund dieser Zielvorgabe zieht die Umstellung der Studiengänge unweigerlich eine Verringerung der Studienanfängerkapazitäten nach sich. Die vom MWK geforderte Fortschreibung der Studienanfängerkapazitäten bei der Umstellung der Studiengänge kann daher von der LHK keinesfalls akzeptiert werden.

5. Zwischen dem MWK und den niedersächsischen Hochschulen haben im Februar dieses Jahres Verhandlungen über die Umsetzung des HP 2020 stattgefunden. Mittels Nachträgen zu den Zielvereinbarungen soll festgelegt werden, wie viele zusätzliche Studienplätze die Hochschulen im Rahmen des HP 2020 zusätzlich einrichten. Wie in dem Schreiben des MWK dargelegt wird, bemisst sich die Höhe der Bundesmittel, die im Rahmen des Hochschulpakts an das Land Niedersachsen gezahlt werden, an der Zahl der Studienanfänger im 1. Hochschulsemester. Um eine bestimmte Zahl von zusätzlichen Studienanfängern im 1. Hochschulsemester zu erreichen, muss die Anzahl der zusätzlichen Studienanfänger im 1. Fachsemester höher liegen. Aus diesem Grund ist vom MWK vorgesehen, in den Nachträgen zu den Zielvereinbarungen einen Ausgleichsfaktor bei der Bestimmung der Aufnahmekapazität einzubeziehen, der aus pragmatischen Gründen der Schwundausgleichsfaktor sein soll.

Die Einbeziehung eines solchen Ausgleichsfaktors bedeutet, dass die Hochschulen eine höhere Zahl an Studienanfängerplätzen bereitstellen müssen als in den Verhandlungen über die Zielvereinbarungen besprochen worden war. Faktisch kommt diese Maßnahme einer Absenkung der Beträge gleich, die den Hochschulen für die Schaffung eines zusätzlichen Studienplatzes in Aussicht gestellt worden waren. Die LHK sieht darin einen Bruch gegenüber dem bisherigen Verhandlungsstand zwischen den Hochschulen und dem MWK.

Fazit:

Wollen die niedersächsischen Hochschulen Gelder aus dem HP 2020 zum Ausbau ihrer Studienanfängerkapazitäten in Anspruch nehmen, müssen die Universitäten und Fachhochschulen in einem ersten Schritt den nach 2005 durch den Bologna-Prozess bedingten Kapazitätsverlust - ohne Kostenerstattung und damit zu Lasten der Qualität - ausgleichen. Dieser Verlust betrifft ca. 10 - 15 Prozent der Studienanfängerkapazität der Universitäten des Landes. Erst der Aufbau weiterer Studienanfängerkapazitäten kann eine Förderung durch den HP 2020 erfahren. Aus Sicht der Hochschulen des Landes Niedersachsen führen die Planungen des Landes zu einer Qualitätsminderung des Lehrangebots der Hochschulen, ohne dass die Einrichtung zusätzlicher Studienanfängerplätze durch Mittel des HP 2020 gesichert ist